

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 22.

1

Antrag des Verfassungsausschusses.

Grundgesetz

vom

über

die richterliche Gewalt.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Aller Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Die Urteile und Erkenntnisse werden im Namen der Deutschösterreichischen Republik verkündet und ausgefertigt.

§ 2.

(1) Die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte wird durch Gesetz festgestellt.

(2) Ausnahmsgerichte sind nur in den vom Gesetz im voraus bestimmten Fällen zulässig. Ob ein solcher Fall vorliegt und wann die Wirkamkeit des Ausnahmsgerichtes aufzuhören hat, wird, abgesehen von den in der Strafprozeßordnung geregelten Fällen, durch Beschluß des Staatsrates festgelegt. Der Staatsrat ist verpflichtet, jeden solchen Beschluß ungesäumt der Nationalversammlung vorzulegen und über ihren Beschluß sofort außer Kraft zu setzen.

§ 3.

Der Wirkungskreis der Militärgerichte wird durch Gesetz bestimmt.

§ 4.

Die Gerichtsbarkeit in Polizei- und Gefällsstraffsachen wird durch Gesetz geregelt.

§ 5.

(1) Die Richter werden auf Grund von Besetzungsvorschlägen der durch die Gerichtsverfassung dazu bestimmten Senate auf Antrag des Staats-

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 22.

sekretärs für Justiz vom Staatsrat oder in dessen Auftrag vom Staatssekretär für Justiz ernannt. Die Ernennung eines im Besetzungs vorschlage nicht enthaltenen Bewerbers ist unstatthaft, soweit das Gerichtsverfassungsgesetz nicht Ausnahmen gestattet. Der Besetzungs vorschlag hat, wenn genügend Bewerber vorhanden sind, mindestens zwei Personen mehr zu umfassen als Richter zu ernennen sind.

(2) Die Richter werden in die für die übrigen Staatsbeamten bestehenden Rangklassen nicht eingeteilt; ihre dienstliche Verwendung ist von ihrer Einteilung in Gehaltsklassen unabhängig.

§ 6.

(1) Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbständig und unabhängig.

(2) In Ausübung seines richterlichen Amtes befindet sich ein Richter bei Besorgung aller ihm nach dem Gesetze und der Geschäftsverteilung zustehenden richterlichen Geschäfte, einschließlich jener der Justizverwaltungssachen, die nach Vorschrift des Gesetzes durch Senate oder Kommissionen zu ledigen sind.

§ 7.

(1) Die Richter sind spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Vorher dürfen Richter nur in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und nur auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes enthebt werden; ihre zeitweise Enthebung vom Amt darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höheren Gerichtsbehörde unter gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht, die Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand wider Willen nur durch gerichtlichen Beschluss in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen stattfinden. Diese Bestimmungen finden jedoch auf Überzeugungen und Versetzungen in den Ruhestand keine Anwendung, die durch Veränderungen in der Verfassung der Gerichte nötig werden. In einem solchen Falle wird durch Gesetz festgestellt, innerhalb welchen Zeitraumes Richter ohne die sonst vorgeschriebenen förmlichkeiten überzeugt und in den Ruhestand versetzt werden können.

§ 8.

Die Geschäfte sind unter die Richter eines Gerichtes mindestens auf die Dauer eines Kalenderjahres im vorhinein zu verteilen. Eine nach dieser Einteilung einem Richter zufallende Sache darf ihm durch Verfügung der Justizverwaltung nur im Falle seiner Behinderung abgenommen werden.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 22.

3

§ 9.

Die Verteilung der für einen Gerichtsort ernannten Richter auf die einzelnen, an diesem Orte bestehenden Gerichte und die Enthebung der Senatsvorsitzenden erfolgt durch Beschuß der nach der Gerichtsverfassung dazu bestimmten Senate.

§ 10.

Die Prüfung der Gültigkeit gehörig fundgemachter Gesetze steht den Gerichten nicht zu. Dagegen haben sie über die Gültigkeit von Verordnungen jeder Art im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

§ 11.

Die Richter haben die Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere die unverrückliche Beobachtung der Grundgesetze und Gesetze zu geloben.

§ 12.

(1) Der Staat und seine Richter können wegen der von diesem in Ausübung ihres Amtes verursachten Rechtsverletzungen außer den im gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten Rechtsmitteln mit Klage belangt werden. Dieses Klagerecht wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

(2) Der Staat haftet für jedes Verschulden des Richters, dieser nur, wenn ihm Voratz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 13.

(1) Die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter sind in Zivil- und Strafrechtssachen mündlich und öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

(2) Im Strafverfahren gilt der Anklageprozeß.

§ 14.

Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen und durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworene über die Schuld des Angeklagten.

§ 15.

Als oberste Instanz in Zivil- und Strafrechts- sachen besteht der Oberste Gerichtshof. []

4 Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 22.

§ 16.

(1) Das Recht, Amnestie zu erteilen, ist der Nationalversammlung vorbehalten.

Der Staatsrat hat das Recht, auf Grund eines vom Staatssekretär für Justiz gestellten Antrages, mit Vorbehalt der im Gesetze über die Verantwortlichkeiten enthaltenen Beschränkungen Strafen, die von den Gerichten ausgesprochen wurden, zu erlassen oder zu mildern, Rechtsfolgen von Verurteilungen nachzusehen und Verurteilungen zu tilgen.

(2) Ein solcher Beschuß des Staatsrates bedarf zu seiner Gültigkeit der Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern und einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Auf Grund eines solchen Antrages kann der Staatsrat anordnen, daß wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete Strafverfahren wieder eingestellt werde.

§ 17.

Die Rechtspflege wird von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt. Die Staatsanwaltschaft gilt als Verwaltungsbehörde.

§ 18.

(1) In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über Privatrechtsansprüche zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung Benachteiligten frei, wenn nicht im Gesetze etwas anderes bestimmt ist, Abhilfe gegen die andere Partei im Rechtswege zu suchen.

(2) Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 19.

(1) Die Bestimmung des § 7, Absatz 1, tritt mit 1. Jänner 1920, jene des § 5 mit der Erlassung eines neuen Gerichtsverfassungsgesetzes in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Staatsgrundgesetzes treten mit dem Tage der Kündigung in Wirksamkeit.